

SparkassenVersicherung übergibt moderne Wärmebildkamera an die Ortsteilwehr Marksuhl



Am 13. Oktober 2020 haben der Wehrführer Andreas Schulz, der stellvertretende Ortsbrandmeister Sven Knapp und Gerätewart Kevin Grüssing, zusammen mit Bürgermeisterin Sylvia Hartung auf dem Schlosshof in Marksuhl eine Wärmebildkamera im Wert von 1.600 Euro kostenfrei von Herrn Christoph R. Bauer von der SV SparkassenVersicherung in Empfang nehmen können.

(Lesen Sie hierzu mehr im Innenteil unter der Rubrik „Aktuelles“)

Zur Freiwilligen Feuerwehr Gerstungen zählen insgesamt neun Ortsteilwehren mit 217 aktiven Kameraden, 82 Mitgliedern in den Jugendwehren und 80 Angehörige der Alters- und Ehrenabteilungen (Stand 31.12.2019). Unzählige Stunden ehrenamtliche Arbeit, sei es für Ausbildung, Übungen oder Einsätze werden von den Kameraden geleistet. Diese Tag und Nacht erforderliche und nicht planbare Bereitschaft verdient Dank und Anerkennung.

Hast du auch Lust auf kameradschaftliche Arbeit im Team? Dann melde dich bei der Feuerwehr oder bei der Gemeinde.

Rufnummern und Öffnungszeiten



EINHEITSGEMEINDE GERSTUNGEN
FREISTAAT THURINGEN · WARTBURGKREIS

Wilhelmstraße 53
99834 Gerstungen

Tel.: 036922-245-0
Fax: 036922-245-500

E-Mail: info@gerstungen.de
Internet: www.gerstungen.de
www.facebook.com/Gerstungen

Bürgerservicebüro Gerstungen

Markt 13

Montag geschlossen oder nach Vereinbarung
Dienstag 09.00 - 12.00 und 14.00 - 18.00
Mittwoch geschlossen oder nach Vereinbarung
Donnerstag 09.00 - 12.00 und 14.00 - 16.00
Freitag 09.00 - 12.00

Bürgerbüro 036922-245-210
Einwohnermeldeamt 036922-245-212
Ordnungsamt 036922-245-221
Friedhofsverwaltung 036922-245-812
(nur dienstags 09.00 - 12.00 Uhr!)

Bürgerservicestelle Marksuhl

Bahnhofstraße 1

Montag 09.00 - 12.00 und 14.00 - 18.00
Dienstag geschlossen oder nach Vereinbarung
Mittwoch geschlossen oder nach Vereinbarung
Donnerstag 09.00 - 12.00 und 14.00 - 18.00
Freitag geschlossen oder nach Vereinbarung

Einwohnermeldeamt 036922-245-213
Friedhofsverwaltung 036922-245-812
(nur donnerstags 14.00 - 18.00!)

Rathaus Gerstungen

Wilhelmstraße 53

Montag geschlossen
Dienstag 09.00 - 12.00 und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09.00 - 12.00 und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Sprechzeit der Bürgermeisterin Sylvia Hartung
nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter: 036922-245-101

Standesamt 036922-245-241
Liegenschaftsverwaltung 036922-245-421
Wohnungsverwaltung 036922-245-602
Bauverwaltung 036922-245-401
(Standort Wilhelmstraße 45)

Ortsteilbürgermeister Marksuhl - Heiko Ißleib
jeden letzten Montag im Monat 16.00 - 18.00 Uhr
im Schloss Marksuhl
telefonisch erreichbar unter 0173-9734112

Ortsteilbürgermeister Lauchröden - Uwe Müller
jeden 1. Montag im Monat 17.30 - 19.00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus

Ortsteilbürgermeisterin Oberellen - Caterina Körner
jeden 1. Mittwoch im Monat 17.30 - 18.30 Uhr
Friedensteinstraße 44

Ortsteilbürgermeisterin Unterellen - Annemarie Rimbach
jeden 1. Donnerstag im Monat 17.00 - 18.00 Uhr
Pfarrgasse 35

Ortsteilbürgermeisterin Neustädt - Veronika Führer
jeden 2. Mittwoch im Monat 17.00 - 18.00 Uhr

Ortsteilbürgermeister in Sallmannshausen - Jens Schwedes
donnerstags 15.00 - 17.00 Uhr

Ortsteilbürgermeister in Eckardtshausen - Dieter Scheuch
jeden 1. Dienstag im Monat 18.00 - 19.00 Uhr

Ortsteilbürgermeister in Wolfsburg-Unkeroda - Holger Fuß
jeden 1. Mittwoch im Monat in einer ungeraden Woche
im Dorfgemeinschaftshaus 17.00 - 18.00 Uhr

Ortsteilbürgermeister in Förtha - Frank Michalowski
telefonisch erreichbar unter 0163-2027887

Ortsteilbürgermeister von Burkhardtroda - Uwe Rodeck
telefonisch erreichbar unter 03925-90700



GEMEINDEWERKE GERSTUNGEN
WASSER | ABWASSER

Sprechzeiten Eigenbetrieb Gemeindegewerke Gerstungen

Wilhelmstr. 45, 99834 Gerstungen

Tel. 036922-245-711
Dienstag 09.00 - 12.00 und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Wasser/Abwasser - Bereich Gemeinde Gerstungen

Herr Biehl 0175-1849264
Herr Trümper 0170-7816570
Herr Golle 0151/61368143

Herr Ziehn Büro: 036922/245703
Mobil: 0160/5320608

Wasser/Abwasser - Bereich ehem. Gemeinde Marksuhl und ehem. Gemeinde Wolfsburg-Unkeroda

Herr Kallenbach Büro: 036922-245702
Mobil: 0151-16048960

Bereitschaft für Wasser/Abwasser

(nach Dienstende in Notfällen) 036922/245-701

Grünschnittannahmestelle Gerstungen

ab 1. April bis letzten Samstag vor Totensonntag

Samstag 09.00 - 13.00 Uhr



GRÜN & SERVICE GERSTUNGEN

(Bauhof, Grünflächen etc.)

Tel. Büro Grün & Service 036922-245-821
Bereitschaftstelefon Bereich Bauhof Gerstungen 036922-245-897
Bereitschaftstelefon Bereich Bauhof Eltetal 036922-245-898
Bereitschaftstelefon Bereich Bauhof Marksuhl/WUK 036922-245-899



GEMEINDE-BIBLIOTHEK GERSTUNGEN

Bibliothek Gerstungen 036922-31669

E-Mail: info@bibliothekgerstungen.de
Internet: www.bibliothek.gerstungen.de

Öffnungszeiten:

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr

Bibliothek Marksuhl 036922-245-252

E-Mail: bibliothek-marksuhl@gerstungen.de

Öffnungszeiten:

Montag 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr



WERRATAL-MUSEUM GERSTUNGEN

Werratalmuseum Gerstungen 036922-31433
Sophienstraße 4

E-Mail: museum@gerstungen.de

Dienstag - Sonntag 14.00 - 17.00 Uhr
Besichtigungen und Führungen sind außerhalb der Öffnungszeiten nach Vereinbarung möglich.

Burgmuseum Ruine Brandenburg

Das Gelände der Ruine Brandenburg lädt ein zum Verweilen und Erkunden.
Das Burgmuseum in der Kemenate kann momentan coronabedingt leider nicht geöffnet werden.

Die Schlossverwaltung ist erreichbar unter der 0176-56958352.

E-Mail: info@die-brandenburg.de

Wichtige Rufnummern und Öffnungszeiten

Polizei Notruf **110**

Polizei-Sprechstunde im Rathaus Gerstungen

KOBB, zu den Sprechzeiten 036922 41103
 Dienstag 16.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag 10.00 - 12.00 Uhr

Feuerwehr Notruf **112**

Ortsbrandmeister T. Rommert 0151-25202438
 Wehrführer Gerstungen R. Rychlick 0176-14444332
 Wehrführer Untersuhl St. Rudloff 036922-37961
 Wehrführer Neustädt G. Taubert 036922-29068
 Wehrführer Lauchröden M. Bartossek 01742717390
 Wehrführer Oberellen St. Poppe 0172-2864556
 Wehrführer Marksuhl A. Schulz 0176-54570539
 Wehrführer Förtha T. Rommert 0151-25202438
 Wehrführer W.-Unkeroda D. Rauscher 0152-28412026
 Wehrführer Unterellen S. Kumpfel 0160-2297496

Gasversorgung

Thüringer Energienetze
 Entstörungsdienst Erdgas 0800 6861177
 Internet: www.thueringer-energienetze.com

Gasversorgung für

Förtha, Eckardtshausen u. Wolfsburg-Unkeroda
 OHRA-Energie GmbH - Entstörungsdienst 03622-6216

Störstelle der TEN (Stromversorgung) 0361-7390-7390

Bereitschaftsdienste

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

bundesweit erreichbar über die: **116 117**
 Bei lebensbedrohlichen Zuständen: **112**



Medizinisches Versorgungszentrum
Bad Salzungen - Betriebsstätte Gerstungen

Wilhelmstraße 76 („Spitze“)

HNO Praxis

Frau Dr. med. Galina Vogt
Facharzt für HNO-Heilkunde
 Tel. 036922-428376

Praxis für Gynäkologie

Frau Dr. med. Dana Kaufmann-Frietsch
Fachärztin für Frauenheilkunde
 Tel. 036922-428371

Praxis für Hauterkrankungen/Allergien

Frau Iljana von Buttler
Fachärztin für Hauterkrankungen/Allergien
 Tel. 036922-428375

Marcus Barth, FA für Allgemeinmedizin und manuelle Medizin / Chirotherapie

Wilhelmstraße 76, Gerstungen,
 Tel.: 036922-439139

Dipl.-Med. Sander, FÄ für Allgemeinmedizin

Bahnhofstr. 32, Marksuhl
 Tel. 036925-60496

Dipl.-Med. Thea Schulz, FÄ für Allgemeinmedizin

Am Ehmberg 31, Oberellen
 Tel. 036925-61428

Dr. med. Klaus Büchner, FA für Allgemeinmedizin

Bahnhofstr. 14, Marksuhl
 Mobil: 0171/2160937
 Tel.: 036925/60327

Dr. med. Stefan Katzmann, Dr. med. Ute Katzmann - Fachärzte für Allgemeinmedizin

Lindenstraße 24, Wolfsburg-Unkeroda
 Tel.: 036925/61488

Am 19. und 20. November finden keine Sprechstunden statt.

Bereitschaftsdienste der Zahnärzte

Zentrales Notdiensttelefon **116 117**

Dr. med. dent. Birgit Baldofski

Großgasse 25, Oberellen, Tel. 036925-61316

Dr. med. dent. Wolfgang Baldofski

Wilhelmstraße 78, Gerstungen Tel. 036922-20217

Dr. med. dent. Michael Haas

Schillerstr. 1, Gerstungen Tel. 036922-20208

Zahnarztpraxis Michael Höch

Berkaer Straße 5, 99837 Berka/W.,
 OT Herda Tel. 036922-20885

Zahnarztpraxis Annette Schößler und Heidi Kaiser

Schwanengasse 1, Berka/Werra Tel. 036922-20344

Zahnarztpraxis Dr. Daniela Bode

Mühlwiese 2, Förtha Tel. 036925-90885

Zahnarztpraxis Dr. med. dent. Johannes Neubauer

Bahnhofstr. 32, Marksuhl Tel. 036925-60292

Bereitschaftsdienste der Apotheken

Storchen-Apotheke	Gerstungen	Tel.: 036922-2670
Apotheke im Riete	Marksuhl	Tel.: 036925-60490
Hessen-Apotheke	Obersuhl	Tel.: 06626-8011
Schwan-Apotheke	Berka/Werra	Tel.: 036922-2410
Glückauf-Apotheke	Heringen	Tel.: 06624-359
Brücken-Apotheke	Heringen	Tel.: 06624-92220

Der Dienst beginnt um 08.00 Uhr des genannten Tages und endet 08.00 Uhr des folgenden Tages.

Bereitschaftsdienst

Freitag,	13. November	Hessen-Apotheke
Samstag,	14. November	Brücken-Apotheke
Sonntag,	15. November	Brücken-Apotheke
Montag,	16. November	Schwan-Apotheke
Dienstag,	17. November	Glückauf-Apotheke
Mittwoch,	18. November	Apotheke im Riete
Donnerstag,	19. November	Hessen-Apotheke
Freitag,	20. November	Storchen-Apotheke
Samstag,	21. November	Schwan-Apotheke
Sonntag,	22. November	Schwan-Apotheke
Montag,	23. November	Glückauf-Apotheke
Dienstag,	24. November	Apotheke im Riete
Mittwoch,	25. November	Hessen-Apotheke
Donnerstag,	26. November	Storchen-Apotheke

Bundesweiter Apotheken-Notdienst

Informationen zu diensthabenden Apotheken erhalten Sie unter der kostenlosen Rufnummer:

0800-0022833.

Tierärztliche Versorgung

Tierarztpraxis Jan Börner

Am Bach 86 A, Untersuhl Tel. 036922-20509 o. 31700
www.tierarztpraxisboerner.de

Nächster Redaktionsschluss

Dienstag, 17. November 2020 (12 Uhr)

ACHTUNG: Vorverlegung wegen Buß- und Bettag!

Nächste Erscheinung

Freitag, 27. November 2020

Redaktion Amtsblatt, Tel. 036922/245-202

E-Mail: wz@gerstungen.de

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung

für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Gerstungen (Wasserbenutzungsatzung - WBS -) vom 21.10.2020

Auf der Grundlage der §§ 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt die Gemeinde Gerstungen mit Beschluss Nr. 84-10/2020 des Gemeinderates vom 01.10.2020 die nachfolgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

1. Die Gemeinde Gerstungen betreibt zur Wasserversorgung eine öffentliche Einrichtung.
2. Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Gemeinde Gerstungen.

§ 2

Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

1. Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, die im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer besonderen Nummer eingetragen sind. Mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts stellen ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dar, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Feststellung oder tatsächlicher Geländebeziehungen nur in dieser Form baulich oder gewerblich nutzbar sind, diese Grundstücke oder Grundstücksteile aneinander angrenzen und die Eigentumsverhältnisse insoweit identisch sind.
2. Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte und Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren dinglich am Grundstück Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. § 2 Abs. 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) bleibt unberührt.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung.

Versorgungsleitungen	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Grundstücksanschlüsse	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle. Sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.
Anschlussvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle oder Abzweig samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

Hauptabsperrvorrichtung	ist die erste Absperrarmatur der Wasserzähleranlage auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
Übergabestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.
Anlagen des Grundstückseigentümers (=Verbrauchsleitungen)	sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle, mit Ausnahme des Wasserzählers.
Eigengewinnungsanlagen	sind Zisternen, Regenwasseranlagen und sonstige Brauchwasserentnahmestellen, die neben der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zum Wasserbezug geeignet sind sowie Brunnen und Quellen

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
2. Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.
3. Die Gemeinde kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.
4. Die Gemeinde kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken. Das gilt nicht, soweit die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität oder für die Vorkhaltung von Löschwasser erforderlich ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

1. Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
2. Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung genutzt werden.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

1. Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des öffentlichen Wohls nicht zumutbar ist.
2. Von der Benutzung für einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf ist auch dann Befreiung zu erteilen, soweit sie für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.
3. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen. Die Befreiung kann auch befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7**Sondervereinbarungen**

1. Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt (§ 4 Abs. 2), so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
2. Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Gebühren- und Kostenerstattungssatzung zur Wasserbenutzungssatzung entsprechend. Soweit es sachgerecht ist, kann die Sondervereinbarung auch abweichende Regelungen treffen.

§ 8**Grundstücksanschluss**

1. Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum der Gemeinde. Sie sind Teil der öffentlichen Einrichtung, soweit sie im öffentlichen Straßenkörper verlaufen.
2. Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
3. Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
4. Die Grundstückseigentümer haben die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Die Gemeinde kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
5. Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden der Leitungen, sowie sonstige Störungen unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 9**Anlage des Grundstückseigentümers**

1. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.
2. Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
3. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DIN-DVGW, DVGW, GS- oder DIN-EN-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
4. Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.
5. Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungs- oder Brauchwasseranlage Mitteilung zu machen. Das gleiche gilt, wenn solche Anlagen nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiter betrieben werden sollen. Es muss technisch sichergestellt sein, dass aus diesen Anlagen kein Wasser in das Trinkwassernetz eintreten kann. Es darf keine leitungsmäßige Verbindung bestehen.

§ 10**Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers**

1. Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind bei der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung einzureichen.
 - a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
 - b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
 - c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
 - d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.
 Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.
2. Die Gemeinde prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Ausfertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt die Gemeinde nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.
3. Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
4. Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlage bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die Gemeinde oder ihren Beauftragten.
5. Von den Bestimmungen der Absätze 1 und 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 11**Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers**

1. Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
2. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie hierzu verpflichtet.
3. Durch die Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 12**Abnehmerpflichten; Haftung**

1. Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben dem Beauftragten der Gemeinde, der sich auszuweisen hat, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitung, zum Ablesen der Wasserzähler und deren Auswechslung, zum Absperrern der Hauptabsperrvorrichtung und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Gemeinde auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer sowie die Benutzer des Grundstücks werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.
2. Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
3. Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der Gemeinde für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 13**Grundstücksbenutzung**

1. Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belastet.
2. Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
3. Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
4. Wird der Wasserbezug eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der Gemeinde die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.
5. Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 14**Art und Umfang der Versorgung**

1. Die Gemeinde stellt das Wasser zu der in der Gebühren- und Kostenerstattungssatzung zur Wasserbenutzungssatzung aufgeführten Gebühr zur Verfügung. Sie liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik. Stellt, der Grundstückseigentümer weiter gehende Anforderungen an Beschaffenheit und Druck, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.
2. Die Gemeinde ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Die Gemeinde wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich oder öffentlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
3. Die Gemeinde stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Grundstücksanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange die Gemeinde durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Die Gemeinde kann die Belieferung mengenmäßig oder zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts der anderen Berechtigten erforderlich ist. Die Gemeinde darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt die Gemeinde Unterbrechungen der Wasserversorgung vorher schriftlich oder öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.
4. Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde.
5. Wegen Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserversorgung oder Änderung des Drucks und der Beschaffenheit des Wassers durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, welche die Gemeinde nicht abwenden kann, oder die aufgrund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Gebührenpflichtigen kein Anspruch auf Minderung von verbrauchsunabhängigen Gebühren zu.

§ 15**Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke**

1. Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde zu treffen.
2. Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.
3. Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Gemeinde, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen. Insbesondere haben die Grundstückseigentümer/ Benutzer ihre Leitungen und ihre Anlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen, ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
4. Bei Feuergefahr hat die Gemeinde das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Grundstückseigentümer/ Benutzer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 16**Haftung bei Versorgungsstörungen**

1. Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle
 - a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 - c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
2. Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 14 Abs. 4 weiterleitet, haftet die Gemeinde für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.
3. Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und dies zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
4. Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 Euro.
5. Schäden sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 17**Wasserzähler**

1. Die verbrauchte Wassermenge wird durch Wasserzähler festgestellt, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die entnommene Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
2. Die Wasserzähler sind Eigentum der Gemeinde. Lieferung, Anbringung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Gemeinde. Bei der Anbringung hat die Gemeinde so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist. Sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

3. Die Gemeinde hat auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist und der Grundstückseigentümer sich verpflichtet die Kosten zu übernehmen.
4. Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat Beschädigungen, Störungen und den Verlust dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
5. Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 18

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

1. Die Gemeinde kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht anbringt, wenn
 - a. das Grundstück unbebaut ist oder
 - b. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
 - c. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist,
2. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 19

Nachprüfung der Wasserzähler

1. Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine nach der Eichordnung staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese von der Antragstellung zu benachrichtigen.
2. Die Kosten der Prüfung hat die Gemeinde nur dann zu übernehmen, wenn die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst sind sie vom Grundstückseigentümer zu tragen.

§ 20

Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

1. Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
2. Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich der Gemeinde zu melden; maßgeblich ist der Eingang bei der Gemeinde.
3. Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei der Gemeinde Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 21

Einstellung der Wasserlieferung

1. Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserlieferung fristlos ganz oder teilweise einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen, die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 - a. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 - b. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - c. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
3. Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 19 Abs. 1 und 2 ThürKO kann nach dieser Bestimmung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 8 Abs. 5, § 10 Abs. 1, § 12 Abs. 2 und § 20 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde- Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 9 Abs. 1 und 2 Anlagen nicht unter Beachtung der Vorschriften der Satzung errichtet, ändert oder unterhält,
4. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung der Gemeinde mit den Installationsarbeiten beginnt,
5. gegen die von der Gemeinde angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt,
6. nach § 14 Abs. 4 ohne Zustimmung Wasser auf ein anderes Grundstück überleitet.

§ 23

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

1. Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
2. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 24

Datenschutz und Grundstücksdatenermittlung

1. Grundstückseigentümer, die aufgrund eines Anschluss- und Benutzungsrechtes bzw. aufgrund des Anschluss- und Benutzungszwangs oder aufgrund einer Sondervereinbarung an die öffentliche Anlage angeschlossen sind oder anschließbar sind, werden über die von Ihnen erhobenen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten im Rahmen einer Datenschutzerklärung nach der Datenschutzgrundverordnung erstmalig vollständig oder bei entsprechenden Änderungen der Erhebung über die jeweilige Änderung informiert.
2. Die Erhebung von grundstücksbezogenen Daten im Rahmen der Luftbildauswertung ist für die Ermittlung von gebührenrelevanten Sachverhalten im Format 20 x 20 cm je Pixel zulässig. Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen werden berücksichtigt.

§ 25

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Alle entgegenstehenden Regelungen treten zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Gerstungen, den 21.10.2020

Sylvia Hartung
Bürgermeisterin

(Siegel)

Diese Satzung wurde der Kommunalaufsicht des Wartburgkreises vorgelegt. Mit Schreiben vom 20.10.2020, eingegangen am 20.10.2020, wurde die sofortige Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung zugelassen.

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Gerstungen geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Gerstungen, den 21.10.2020

Sylvia Hartung
Bürgermeisterin

Gebühren- und Kostenerstattungssatzung

zur Wasserbenutzungssatzung (GKS-WBS) der Gemeinde Gerstungen vom 21.10.2020

Aufgrund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) und der Wasserbenutzungssatzung vom 20.10.2020 erlässt die Gemeinde Gerstungen mit Beschluss Nr.: 85-10/2020 des Gemeinderates vom 01.10.2020 folgende Satzung:

§ 1

Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

- Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren),
- Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung sind.
- Kosten bzw. Gebühren** die auf Grund einer abgeschlossenen Sondervereinbarung entstehen

§ 2a

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind der Gemeinde in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Sollte auf Wunsch des Grundstückseigentümers ein Grundstück mehrere Anschlüsse erhalten, so sind die Kosten für die zusätzlichen Anschlüsse komplett und in voller Höhe zu erstatten.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

(4) Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 2b

Erstattung der Kosten bzw. Gebühren für Sondervereinbarungen

(1) Die Aufwendungen entsprechend der Regelungen der Sondervereinbarung, sind der Gemeinde in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Sondervereinbarung. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

(3) Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 3

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 4

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken nach dem Nenndurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr einschließlich der ausgewiesenen gesetzlichen Umsatzsteuer beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Q3):

	Netto	Brutto (inkl. 7% USt.)
bis Q3 4 (alt Qn 2,5):	7,48 Euro/Monat	8,00 Euro/Monat
bis Q3 10 (alt Qn 6,0):	17,94 Euro/Monat	19,20 Euro/Monat
bis Q3 16 (alt Qn 10,0):	29,91 Euro/Monat	32,00 Euro/Monat
bis Q3 25 (alt Qn 15,0):	44,86 Euro/Monat	48,00 Euro/Monat
bis Q3 40 (alt Qn 30,0):	89,72 Euro/Monat	96,00 Euro/Monat
bis Q3 63 (alt Qn 40,0):	119,63 Euro/Monat	128,00 Euro/Monat
bis Q3 80 (alt Qn 50,0):	149,53 Euro/Monat	160,00 Euro/Monat
bis Q3 100 (alt Qn 60,0):	179,44 Euro/Monat	192,00 Euro/Monat

§ 5

Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist von der Gemeinde zu schätzen, wenn:

- ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
- der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
- sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Verbrauchsgebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

Netto	Brutto (inkl. 7% USt.)
2,33 Euro/m ³	2,49 Euro/m ³

entnommenen Wassers.

(4) Für Abnehmer mit einem Jahresverbrauch von über 2.000 m³ je Anschluss (Großabnehmer) wird für die über 2.000 m³ hinausgehend entnommene Jahresmenge je Anschluss eine Verbrauchsgebühr von

Netto	Brutto (inkl. 7% USt.)
2,11 Euro/m ³	2,26 Euro/m ³

festgesetzt.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenschild für Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 7

Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 8

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen bis zur Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung oder haben sich die rechtlichen bzw. tatsächlichen Umstände geändert oder ist eine solche Änderung zu erwarten, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 9

Pflichten der Gebührenschildner

Die Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Alle entgegenstehenden Regelungen treten zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Gerstungen, den 21.10.2020

Sylvia Hartung
Bürgermeisterin

(Siegel)

Diese Satzung wurde der Kommunalaufsicht des Wartburgkreises vorgelegt. Mit Schreiben vom 20.10.2020, eingegangen am 20.10.2020, wurde die sofortige Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 4a Satz 1 Nr. 2 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 19.10.2000 (GVBl. S. 301) in der derzeit gültigen Fassung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Gerstungen geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Gerstungen, den 21.10.2020

Sylvia Hartung
Bürgermeisterin

Warum brauchen wir eine höhere Trinkwassergebühr?

Im Jahr 2015 begannen Verhandlungen über die Möglichkeit eines Zusammenschlusses der vier Gebietskörperschaften, der Verwaltungsgemeinschaft Berka/Werra, der Gemeinde Marksuhl, der Gemeinde Wolfsburg-Unkeroda und der Gemeinde Gerstungen.

Einigen konnten sich jedoch nur drei der vier Gesprächspartner. Im Juli 2018 kam es zum Beitritt der Gemeinden Marksuhl und Wolfsburg-Unkeroda zur Gemeinde Gerstungen.

Bisher hatte die Gemeinde Marksuhl die Wasserversorgung als Regiebetrieb der Gemeinde betrieben und privatrechtliche Entgelte erhoben. Wolfsburg-Unkeroda war Mitglied des Zweckverbandes Horschlietter Mulde und in Gerstungen wird die Wasserversorgung durch einen Eigenbetrieb betrieben.

Ausgangspunkt waren damit drei völlig unterschiedliche Trinkwasser Entgelt- bzw. Kostenstrukturen in Gerstungen, Marksuhl und Wolfsburg-Unkeroda. Der Wille des Gemeinderats ist, diese bis 2022 zusammen zu führen.

Um die Einrichtungen vergleichbar zu machen reicht es nicht einfach die Gebühr bzw. den Preis für einen Kubikmeter Wasser zu vergleichen. Deshalb haben wir die Gesamt-Jahreskosten für Trinkwasser für verschiedene Haushaltsgrößen, vom 1-Personenhaushalt bis zum 4-Personenhaushalt, betrachtet.

Die höchsten Kosten für den Bürger fallen aktuell in Wolfsburg-Unkeroda an und die günstigsten gibt es in Marksuhl. Zu den günstigsten Trinkwasserpreisen in der ehemaligen Gemeinde Marksuhl, einschließlich ihrer Ortsteile, die auf Grund der niedrigen Grundgebühr zustande kam, muss man aber wissen, dass dort für Hausanschlüsse Baukostenzuschüsse erhoben wurden, in den anderen Ortsteilen, Wolfsburg-Unkeroda und Alt-Gerstungen nicht. Die Baukostenzuschüsse waren von den Grundstückseigentümern für einen neuen Trinkwasserhausanschluss zu zahlen.

Muss man drei unterschiedliche Gebührenstrukturen und Gebührenhöhen zusammenführen, gibt es zwangsläufig unterschiedliche hohe Differenzen.

Weiterhin musste festgestellt werden, wie gut der Ausbauzustand der Trinkwasserversorgung ist und damit, wie hoch die zukünftigen Investitionen für das gesamte neue Gemeindegebiet sein müssen.

Dies hängt vor allem vom Zustand der Anlagen und dem Erneuerungsgrad ab.

In den Ortsteilen von Alt-Gerstungen wurde der Wasserleitungsbau planmäßig mit dem Kanalbau durchgeführt. Mit Abschluss des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) in 6 Jahren wird mit dem Ausbau der Abwasseranlagen auch der Ausbau des Wasserleitungsnetzes abgeschlossen sein.

Durch die Jahrzehnte lange Versenkung von Kaliabwässern in unserer Region war das Trinkwasser, auch in Gerstungen stark gefährdet. Mit Abschluss eines Vertrags mit K+S in 2017 konnte ein Ende der Versenkung von Salzabwässern bis Ende 2021 vereinbart werden. Ein weiterer Punkt der vertraglich festgelegt wurde, war die finanzielle Beteiligung von K+S am Bau mehrerer Brunnen und der Erweiterung des Hochbehälters in Gerstungen. Damit konnte die Sicherheit der Trinkwasserversorgung in Gerstungen ohne zusätzliche Kosten für die Bürger auf ein zukunftsfähiges Niveau angehoben werden. Dies kommt nun auch allen Bürgern der neuen Gemeinde zugute, weil dort mehr Geld benötigt wird und auch dort eingesetzt werden kann.

Bis zum Jahr 2005 mussten die Bürger von Alt-Gerstungen für die Herstellung von Trinkwasserhausanschlüssen Beiträge zahlen. Mit der neuen gesetzlichen Regelung und dem Wegfall dieser Beitragspflicht

ab 2005, zahlt das Land Thüringen der Gemeinde Erstattungsleistung für die Beitragsausfälle. In Marksuhl wurden die privatrechtlichen Baukostenzuschüsse weiter erhoben, da für eine privatrechtlich finanzierte Wasserversorgung die Änderung der gesetzlichen Grundlage für öffentlich rechtlich organisierte Aufgabenträger nicht zutraf.

Die Alt-Gerstunger Wassergebühren werden mit ca. 50 Cent pro Kubikmeter durch diese Erstattungsleistungen des Freistaats für die Rückzahlung der Beiträge gestützt. Der Gebührenanteil der sich aus der Mitfinanzierung von K+S an den vertraglich vereinbarten Investitionen ergibt, beträgt ca. 35 Cent pro Kubikmeter für Alt-Gerstungen. Zusammen sind das ca. 85 Cent pro Kubikmeter. Eine Gebührenerhöhung wäre ohne Gebietsreform hier nicht erforderlich gewesen.

Teilt man diese Mittel auf den deutlich größeren Trinkwasserverbrauch der neuen Gemeinde Gerstungen auf, dann bleiben immerhin noch ca. 50 Cent Entlastung pro Kubikmeter Trinkwasser übrig.

2019 betrug der Verbrauch in Alt-Gerstungen ca. 272.000 m³, in Marksuhl ca. 163.000 m³ und in Wolfsburg-Unkeroda ca. 24.000 m³, also zusammen ca. 459.000 m³.

Im Kernort Marksuhl wurde ein Großteil der Wasserleitungen nach der Wende erneuert. In den ehemaligen Marksuhler Ortsteilen beträgt der Erneuerungsgrad nach überschlägigen Schätzungen je nach Ortsteil zwischen 10% und 80%. Hier gibt es noch größeren Handlungsbedarf. Die Investitionen zur Wasserversorgung in Marksuhl wurden aber zum Teil aus dem kommunalen Haushalt mit allgemeinen Steuermitteln bezahlt und nicht ausschließlich über die Gebühreneinnahmen.

Die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung werden nun durch den Eigenbetrieb organisiert. Ein Eigenbetrieb ist ein Sondervermögen der Gemeinde und muss in sich kostendeckend arbeiten. Alle Investitionen und sonstige Ausgaben sind aus den jeweiligen Gebühreneinnahmen zu finanzieren, dies hat somit direkten Einfluss auf die Höhe der Gebühren.

In Wolfsburg-Unkeroda beträgt der Erneuerungsgrad grob geschätzt 20%. Hier besteht der größte Investitionsbedarf. Darüber hinaus waren selbst die derzeitigen hohen Gebühren nicht kostendeckend.

Für die Versorgungsgebiete Förtha, Wolfsburg-Unkeroda und Eckardtshausen war auf Grund der Wasserqualität in diesem Jahr der Neubau von zwei Brunnen erforderlich. Für die Brunnen musste, bzw. muss noch Grunderwerb getätigt werden. Einer der beiden Brunnen ist der Brunnen Schweinsgraben. Um ihn an das Ortsnetz Eckardtshausen anbinden zu können, ist zusätzlich der Neubau einer ca. 1,5 km lange Verbindungsleitung erforderlich.

Für den Weiler Josthof ist ebenfalls der Neubau eines Brunnens geplant, weil die dortige Quellwasserqualität nicht der Trinkwasserverordnung entspricht.

Es fehlt auch noch eine vollständige digitale Dokumentation der Leitungsnetze für Marksuhl und Wolfsburg-Unkeroda. Die kostenintensive Erstellung ist notwendig um auch in Zukunft handlungsfähig sein zu können.

Fazit:

Die neue Wassergebühr bedeutet nur für die Gerstunger und Marksuhler Bürger eine Erhöhung, nicht für die Bürger von Wolfsburg-Unkeroda.

Ein Grund für die Höhe ist die bisher teilweise vorhandene Kostenunterdeckung im Gebiet der ehemaligen Gemeinden Marksuhl und Wolfsburg-Unkeroda und der Wegfall der Zuzahlungen aus Steuermitteln des gemeindlichen Haushalts Marksuhl.

Ein weiterer Grund sind die noch erforderlichen nicht unerheblichen Investitionen in den Netzausbau, sowie die Dokumentation des Netzes. Der Bau von drei Brunnen zur Sicherung der Versorgung musste z.B. kurzfristig geplant und realisiert werden.

Der Kalkulationszeitraum für die neuen Trinkwassergebühren beträgt vier Jahre, was heißt, dass diese Gebühren für die nächsten 4 Jahre Bestand haben. Danach werden neue Gebühren kalkuliert. Eventuelle Überdeckungen in diesem Zeitraum fließen dann gebührenmindernd in die neue Gebühr ein.

Auch wenn man hierüber verschiedene Ansichten haben kann, aber durch das Trinken von Leitungswasser anstelle von Mineralwasser kann man viel Geld sparen und die Qualität ist mindestens genauso gut, wenn nicht sogar besser.

Im folgenden Diagramm sieht man u.a. beispielhaft, dass ein 4-Personenhaushalt in dem Mineralwasser getrunken wird, bereit ist, für 430 Liter Mineralwasser ungefähr genauso viel zu bezahlen, wie für 120.000 Liter Leitungswasser

Ein Vergleich der Kosten für die Trinkwasserversorgung in Gerstungen mit denen unserer Nachbarn zeigt Folgendes:

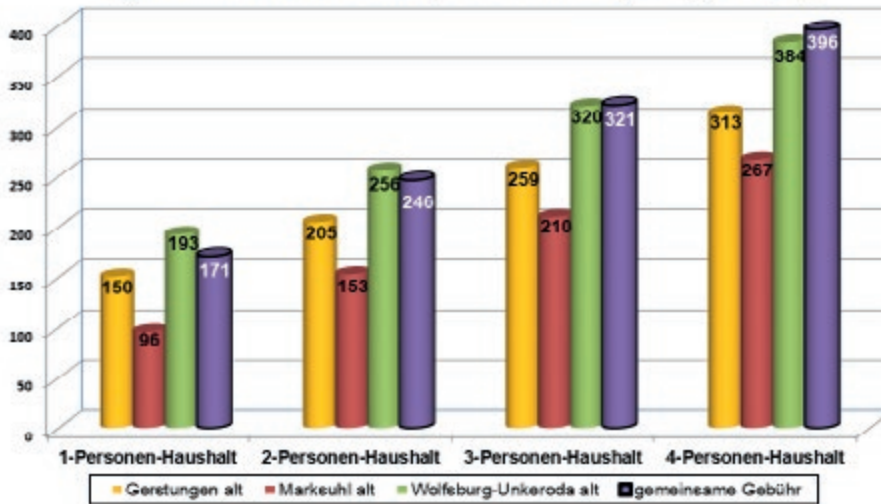
Die Bürger in Gerstungen zahlen zukünftig in etwa genauso viel, wie die Bürger in Bad Salzungen (WVS) oder in der Stadt Werra-Suhl-Tal (HoMu) und damit immer noch deutlich weniger als bei unseren hessischen Nachbarn.

Man sollte nicht außer Acht lassen, dass wir in Alt-Gerstungen 10 Jahre lang stabile Gebühren hatten, in Marksuhl war es ähnlich. Dies hat es in kaum einem anderen Bereich gegeben, weder bei den Stromkosten, noch bei Heizöl oder Gas.

Ihre Gemeindewerke Gerstungen

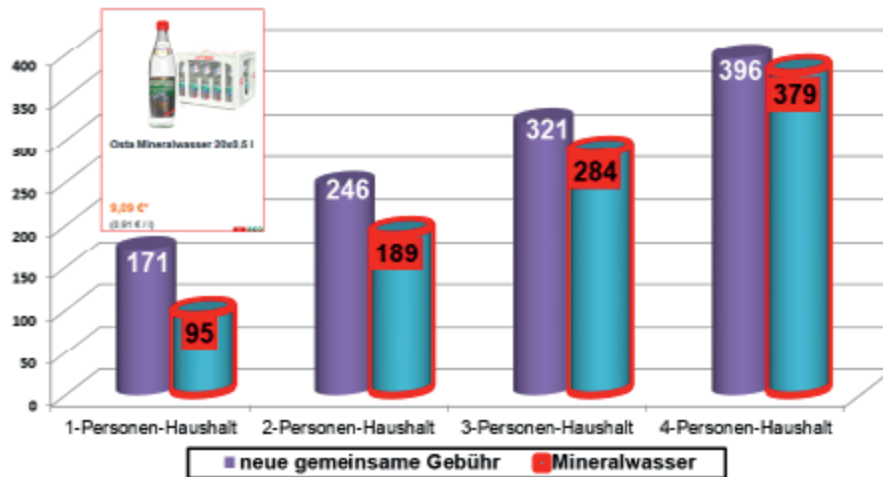
Jahreskosten für Trinkwasser alt und neu in €

angenommener Verbrauch: 30 m³ pro Person und Jahr, Zählergröße QN 2,5



Jahreskosten für Trinkwasser im Vergleich zu Mineralwasser (in €)

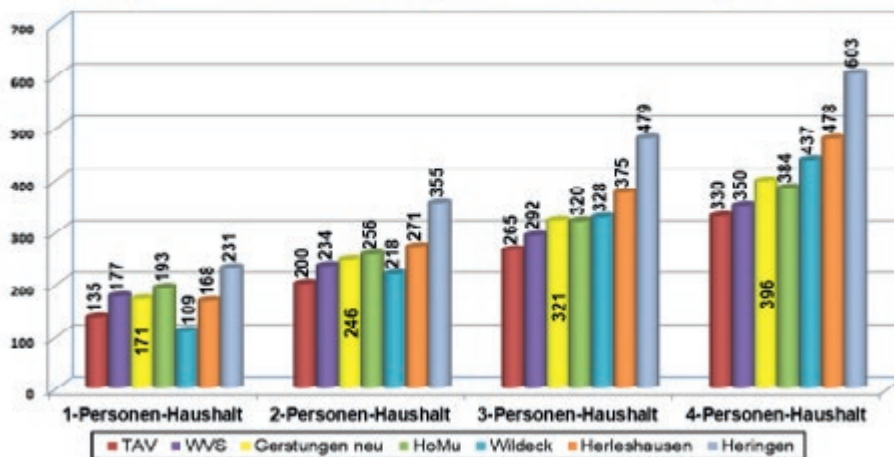
Trinkwasserverbrauch: 580 Liter pro Person und Woche
 Mineralwasserverbrauch: 2 Liter pro Person und Woche



Durch das Trinken von Leitungswasser anstelle von Mineralwasser kann man viel Geld sparen und die Qualität ist mindestens genauso gut, wenn nicht sogar besser!

Jahreskosten für Trinkwasser - Vergleich der Versorger in €

angenommener Verbrauch: 30 m³ pro Person und Jahr, Zählergröße QN 2,5



In Wildeck, Herleshausen und Heringen müssen noch Beiträge und Baukostenzuschüsse gezahlt werden.

Bedarfsplan für Kindertageseinrichtungen/ Tagespflege für das Kindergartenjahr 2020/2021 wurde veröffentlicht

Der Träger der örtlichen Jugendhilfe ist gem. § 20 ThürKitaG verpflichtet, einen Bedarfsplan zu erstellen. Dieser Bedarfsplan weist die erforderlichen Einrichtungen und Plätze für die Kindertagesbetreuung aus. (§ 2 ThürKitaG).

Der Bedarfsplan Kindertageseinrichtung/Tagespflege 2020/2021 wurde auf der Internetseite des Wartburgkreises veröffentlicht:

https://www.wartburgkreis.de/fileadmin/Formulare_Merkblaetter/55/55_Kinderbetreuung/Bedplan2020-21.pdf

Amtliche Informationen

Öffentliche Ausschreibung - Grundstücke in Förtha-

OBJEKTDATEN

Objekt-Nr.:	TE63-2800-054315
Bundesland:	Thüringen
Kreis:	Wartburgkreis
Gemeinde:	Gerstungen
Gemarkung:	Förtha
Objektart:	Garten/Erholung/Freizeit, Grundstück
Größe:	4.023 m ²
Orientierungswert (Kauf):	nach Gebot

Ausschreibung endet am 07.12.2020, um 08:00 Uhr

OBJEKTBESCHREIBUNG KURZ

Zum Verkauf stehen 7 Flurstücke in der Gemarkung Förtha in der Gemeinde Gerstungen im Wartburgkreis im Umfang von insgesamt 4023 m². Das Objekt befindet sich in Streulage. Es ist nicht verpachtet. Teile des Flurstücks 240, Flur 3 werden von einem Anlieger genutzt. Über dieses Flurstück führt ein Wirtschaftsweg, der für die Erschließung der angrenzenden Flächen erforderlich ist. Die Kommune möchte ein Wegerecht gesichert haben. Dieses Flurstück ist mit Schuppen bebaut. Holzstapel sind vorhanden. Bei den restlichen Flurstücken handelt es sich um Rest- und Splitterflächen.

ANSPRECHPARTNER ADRESSE FÜR GEBOTE

BVVG - Landesniederlassung Sachsen/Thüringen Frau Elke Herold Tel.: 0351 25787-22	BVVG - Ausschreibungsbüro Postschließfach 55 01 34 10371 Berlin Tel.: 030-4432 1099 Fax: 030-4432 1210 gebote@bvvg.de
--	--

LAGEBESCHREIBUNG

Förtha ist ein Ortsteil der Gemeinde Gerstungen im Wartburgkreis in Thüringen. Der Ortsteil Förtha befindet sich im westlichen Teil des Thüringer Waldes im Tal der Elte, etwa drei Kilometer nördlich der Ortslage von Marksuhl und etwa 14 Kilometer (Luftlinie) von der Kreisstadt Bad Salzungen entfernt. Die Grundstücke liegen südlich von Förtha.

Weitere Informationen

Schutzgebiete sind keine bekannt.

Es ist nicht bekannt, auf welcher Grundlage die Bebauung mit den Schuppen erfolgte. In dem abzuschließenden Kaufvertrag wird folgende Klausel aufgenommen:

„Der Käufer verzichtet gegenüber der Verkäuferin auf die Geltendmachung eigener Ansprüche und stellt die Verkäuferin von Ansprüchen Dritter bezüglich der Gebäude und baulichen Anlagen frei.“

Das Objekt verfügt über keine öffentliche Anbindung. Folgende Klausel wird in den Kaufvertrag aufgenommen:

Dem Käufer ist bekannt, dass ein Teil der Grundstücke über keine eigene Zuwegung verfügt. Um die Sicherung des Zugangs und der Zufahrt zu den betreffenden Grundstücken wird sich der Käufer selbst bemühen. Teilgebote sind möglich, sofern die Gesamtvermarktung gewährleistet ist. Daher wird um die Aufschlüsselung des Gebotes gebeten. Bitte verwenden Sie dazu die Flurstücksliste.

Die ausgewiesenen Flächenangaben erfolgen ausschließlich für Zwecke der unverbindlichen Groborientierung. Wegen der tatsächlichen Flächengröße, der jeweiligen Nutzungsart, der Bonität sowie der Bewirtschaftungsmöglichkeit übernimmt die BVVG keine Gewähr.

Grundbuchstand:

Grundbuch von Förtha, Blatt 386

lfd. 7, Flst. 239/2

Abt. II: Recht für Eigentum des Volkes für den Energiebezirk Süd, Vereinigung Volkseigener Betriebe (Z) Direktion Weimar zur Überspannung des Grundbesitzes mit Leitungsdrähten, Errichtung dazugehöriger Stützpunkte, Betreiben der Leitung und Betreten des Grundbesitzes zur Vornahme der zur Herstellung zum Betrieb, zur Unterhaltung und zu Abänderungen erforderlicher Arbeiten; gemäß Bewilligung vom 20.09.1928 eingetragen am 26.05.1936; Berechtigter umgeschrieben am 09.12.1948.

Alle anderen Flurstücke sind lastenfrei.

Abt. III: keine Eintragung



Flurstück 240, Flur 3 mit Bebauung



Schuppen, Flst. 240, Flur 3, Förtha

Lesen Sie hierzu weiter auf der nächsten Seite.



Luftbild gesamt



Luftbild Flst. 311, Flur 4



Luftbild, Flur 2 und 3



Flurstück 311 mit Flst.-bez.



Flurstücke 240, 241, 239/2, 184/2, 183/2



Flurstücke 240, 241, 239/2, 184/2, 183/2



topografische Karte

Flurstücksliste zum Ausschreibungsobjekt „Grundstücke in Förtha“

Ausgeschr. Fläche gesamt (ha):	0,4023
Bundesland	THÜRINGEN
Kreis	WARTBURGKREIS
Gemeinde	GERSTUNGEN
Gemarkung	FÖRTHA

Flur	Flurstück	Katasterfläche (ha)	davon ausgeschr. Fläche (ha)	Nutzungsart	Nutzungsart Fläche (ha)	AZ/GZ	Gebot in EUR
2	183/2	0,0027	0,0027	Grünland	0,0024	30	
				Unland	0,0003		
2	184/2	0,0045	0,0045	Unland	0,0045		
3	239/2	0,0163	0,0163	Forsten und Holzungen	0,0163		
3	240	0,3415	0,3415	Straßenverkehrsflächen	0,0251		
				Forsten und Holzungen	0,0352		
				Gebäude- /Gebäudenebenfläche	0,0032		
				Sonstige Flächen	0,2032		
				Unland	0,0748		
3	241	0,0132	0,0132	Forsten und Holzungen	0,0132		
3	244/2	0,0114	0,0114	Grünland	0,0056	0	
				Unland	0,0058		
4	311	0,0127	0,0127	Unland	0,0127		

Stellenausschreibung der Gemeinde Gerstungen

Die Gemeinde Gerstungen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt mehrere staatlich anerkannte Erzieher (m, w, d).

Die Stellen sind zunächst befristet und für ein Jahr in Teilzeit vorgesehen. Es besteht die Perspektive auf Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis.

Aufgaben:

- Förderung der Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten unter Berücksichtigung der individuellen Besonderheiten
- Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder anhand des pädagogischen Konzeptes der Kita und des Thüringer Bildungsplanes
- Dokumentation der Entwicklung der Kinder
- Betreuung von Praktikanten
- enge Kommunikation und Zusammenarbeit mit den Eltern

Die Bewerberin / der Bewerber muss über eine abgeschlossene Ausbildung als staatlich anerkannte Erzieherin / staatlich anerkannter Erzieher oder eine gleichwertige Ausbildung/Qualifikation verfügen.

Die Eingruppierung erfolgt nach TVöD.

Die vollständigen, aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen werden bis spätestens 27.11.2020 erbeten an:

Gemeindeverwaltung Gerstungen
Personalamt
Herrn Richter
Wilhelmstraße 53
99834 Gerstungen

oder per E-Mail an: personal@gerstungen.de

Bitte beachten Sie, dass wir Bewerbungen in elektronischer Form ausschließlich aus PDF-Datei berücksichtigen können.

Die Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgeschickt, reichen Sie daher bitte keine Originale ein. Sollten Sie eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen wünschen, legen Sie bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen nach Ablauf von sechs Monaten nach Bewerbungsschluss vernichtet. Kosten aus Anlass der Bewerbung und des Vorstellungsgesprächs, insbesondere Reisekosten, werden nicht erstattet.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Richter bei der Gemeindeverwaltung Gerstungen, Tel. 036922/245200 gern zur Verfügung.

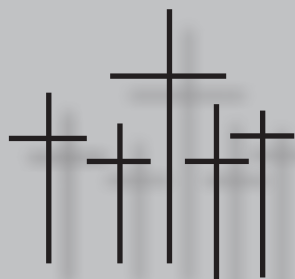
Gerstungen, 04.11.2020
gez. **Hartung**
Bürgermeisterin

Gedenken zum Volkstrauertag

Sonntag, 15. November 2020

10:30 Uhr auf dem Friedhof Untersuhl

Zur zentralen Gedenkfeier für die Opfer von Krieg und Gewalt laden die Gemeinde Gerstungen und die Kirchengemeinden zur Andacht ein.



NEUE TELEFON-NUMMERN in der Gemeindeverwaltung



Technische Neuerungen und Umstrukturierungen machten die Aufrüstung der gemeindlichen Telefonanlage erforderlich. Vor einigen Tagen wurde diese auf nun 3-stellige Durchwahl-Nummern umgestellt.

Hiermit geben wir die wichtigsten für den Bürger relevanten Stellen als Übersicht wieder. Detailliertere Rufbereitschaften/Öffnungszeiten finden Sie auf den Seiten 2/3 der Werra-Zeitung.

Coronabedingt ist bis auf Weiteres eine vorherige telefonische Vereinbarung für einen Termin in einer der Abteilungen in der Gemeindeverwaltung erforderlich!!!

Zentral-Nummer &

Bürgerservicebüro Gerstungen	036922-245-0
Einwohnermeldeamt Gerstungen	036922-245-212
Ordnungsamt	036922-245-221



Bürgerservicestelle Marksuhl:

Einwohnermeldeamt Marksuhl	036922-245-213
Bibliothek Marksuhl *	036922-245-252

* Die Bibliothek Gerstungen und das Werratalmuseum werden zu einem späteren Zeitpunkt noch auf die Telefonanlage aufgeschaltet!

Büro der Bürgermeisterin	036922-245-101
Hauptamt	036922-245-201
Werrazeitung	036922-245-202
Standesamt	036922-245-241
Finanzen/Steuern	036922-245-301
Liegenschaften	036922-245-421
Wohnungsverwaltung	036922-245-602
Bauverwaltung	
Bereich Gerstungen	036922-245-401
Bereich Marksuhl	036922-245-402

Gerstungen Grün & Service:

Friedhofsverwaltung	036922-245-812
Büro Bauhof	036922-245-821

Gemeindewerke Gerstungen:

Gebührenabrechnung Wasser/Abwasser	036922-245-711
Fäkalentsorgung	036922-245-701
Technik Bereich Gerstungen	036922-245-703
Technik Bereich Marksuhl	036922-245-702

Nichtamtlicher Teil

Aktuelles

Die Corona-Krise stellt uns vor Herausforderungen...

...aber wir sind füreinander da!



Mit der Corona-Krise hat sich unser aller Leben sehr stark verändert und erhebliche Einschränkungen in der persönlichen Freiheit sind in einem unvorstellbaren Ausmaß notwendig geworden. Nun ist es wichtig, dass wir auch in schweren Zeiten zusammenhalten.

Mittlerweile haben sich Initiativen zusammengeschlossen, die im Rahmen von Nachbarschafts-/Einkauf-

hilfen älteren, nicht mobilen Menschen oder denjenigen, die zur Risikogruppe gehören, ihre Unterstützung anbieten.

Haben auch Sie die Bereitschaft oder Ideen, in der Krise einander zu helfen, dann melden Sie sich gerne bei der Gemeindeverwaltung (Tel. 036922-245-0, E-Mail: info@gerstungen.de), damit Ihr Hilfsangebot kommuniziert werden kann.

Aktuelle Hilfsangebote:

Wir helfen Ihnen!

Die Nachbarschaftshilfe
Gerstungen/Untersuhl und Umgebung
hilft! Sprechen Sie uns an!

• Was wir anbieten:

- Rezepte/Medikamente holen
- Einkäufe organisieren



• Für wen?

- Für alle Personen, die zur Risikogruppe gehören
- Ältere Menschen
- Menschen mit Vorerkrankungen von Herz, oder Lunge, mit Diabetes, sowie Krebspatienten

• Kosten?

Wir helfen unentgeltlich!

• Wie Sie uns erreichen und wann:

KR-Beauty, Katharina Ehlig, 036922/807312 von 09:00 - 18:00 Uhr, kr-beauty@outlook.de

Sparkassenversicherung übergibt moderne Wärmebildkamera an die Ortsteilwehr Marksuhl



Die Sparkassenversicherung / SV Kommunal fördert seit vielen Jahren die Feuerwehren. Dabei haben Feuerwehr und Versicherer Schutz und Rettung von Menschenleben im Blick, aber natürlich auch die Gebäuderettung und die Verhütung von Schäden. Jubiläumsprämien und Zuschüsse für innovative Feuerwehrausrüstung fallen unter die Förderungen der letzten Jahre. Da viele Einsatzabteilungen der Feuerwehren noch nicht über eine Wärmebildkamera verfügen,

können bei der SV Sparkassenversicherung versicherte Kommunen über den Versicherungsschutz KRISTALL diese kostenfrei erhalten. Hiermit soll die Einsatzfähigkeit der Wehren gestärkt und der kommunale Haushalt entlastet werden.

Am 13. Oktober 2020 haben der Wehrführer Andreas Schulz, der stellvertretende Ortsbrandmeister Sven Knapp und Gerätewart Kevin Grünsing, zusammen mit Bürgermeisterin Sylvia Hartung auf dem Schlosshof in Marksuhl eine Wärmebildkamera im Wert von 1.600 Euro kostenfrei von Herrn Christoph R. Bauer von der SV Sparkassenversicherung in Empfang nehmen können.

Herr Bauer erläuterte hierzu: „Wärmebildkameras sind ein Mittel der modernen Brandbekämpfung bei Gebäudebränden. Ihr Einsatz ermöglicht es, in einem brennenden Haus den Brandort zu lokalisieren und effektiv zu bekämpfen und kann damit gleichzeitig helfen, den Brand- und Löschwasserschaden zu reduzieren.“ Weiterhin wies er darauf hin: „Darüber hinaus kann man die Kameras auch gezielt zur Personensuche und -rettung einsetzen. Denn eine Wärmebildkamera wandelt die Infrarotstrahlung, die von einer Wärmequelle ausgeht um in ein für Menschen sichtbares Bild. So kann es sein, dass man mit bloßem Auge in einem verrauchten Raum nichts erkennen kann, aber mit der Wärmebildkamera mehr und besser sieht. Damit hilft die Wärmebildkamera vermisste Personen schneller zu retten. Aber auch zur Lagebeurteilung, bei Gefahrguteinsätzen oder bei der Personensuche nach Verkehrsunfällen ist sie ein wichtiges Hilfsmittel.“

Bürgermeisterin Sylvia Hartung und die Feuerwehrkameraden bedankten sich stellvertretend bei Herrn Bauer für diese tolle und nützliche Fördermaßnahme. Zusätzliche Ausstattung ohne zusätzliche Kosten zu erhalten, ist ganz besonders ansprechend.

Die SV Sparkassenversicherung plant, bis 2023 über 800 versicherte Kommunen mit einer kostenlosen Wärmebildkamera auszustatten - sie investiert damit circa 1,3 Millionen Euro in diese Maßnahme der Feuerwehrförderung.

Feuerwehrrichtungen

Jugendfeuerwehr Untersuhl



Nach langem Warten konnten wir nun endlich im September mit unserem Dienst in der Jugendfeuerwehr mit der „Kindergruppe“ anfangen. Mit aktuell 8 Kindern treffen wir uns alle 2 Wochen, um mit Spiel und viel Spaß erste wichtige Grundlagen in der frühen Brandschutzerziehung zu lernen.

Nach einem Aufruf der Thüringer Jugendfeuerwehr zur einer Challenge mit dem Thema „Nachhaltigkeit“, haben wir hierzu ein kleines Projekt unter dem Namen „Müll & Natur“ gestartet. Bei einer Wanderung vom Böller zurück nach Untersuhl, haben wir geschaut was wir in der Natur alles so finden und was in die Natur ge

öhrt und was hier nicht hingehört. Den Müll haben wir natürlich nicht einfach liegen gelassen, sondern gleich eingesammelt. Nun wollen wir schauen, was eigentlich mit Müll der einfach in die Natur geworfen wird passiert. Dazu haben wir eine kleinen Kompostkasten mit Sichtfenster bauen lassen. Hier ist nun einiges von unserem gesammelten Müll drin und wir könne bei jedem Dienst schauen, was damit passiert. Damit wir auch einen Vergleich haben, was eigentlich alles zu Erde wird, ist die 2. Hälfte des Kastens mit organischen Abfällen und Sachen aus der Natur gefüllt. Wer mag, kann sich unser Projekt gerne mal anschauen. Der Kasten steht bei uns vor dem Jugendwehrraum in Untersuhl an der Linde.

Wir möchten uns hiermit nochmal bei Tischlerei Taubert aus Großensee, bei Metallbau Martin Schmidt aus Berka/Werra und der Hydro Building Systems Coating GmbH aus Gerstungen bedanken, die uns bei dem Projekt unterstützt haben und uns den Kompostkasten und ein passendes Gestell hierfür gebaut und beschichtet haben.

Willst du später auch mal ein richtiger Feuerwehrmann oder eine Feuerwehrfrau werden?

Dann komm einfach vorbei. Wichtig ist das du mindestens 6 Jahre alt bist.

Wir treffen uns eigentlich jeden 2. Mittwoch (ungerade Woche) um 17:00 Uhr an der Feuerwehr in Untersuhl. Aufgrund der neuen Corona Verordnung finden derzeit leider keine Dienste statt. In unserem Schaukasten neben dem Jugendraum findet ihr aber alle neuen Infos.





Eure Jugendwartin Stefanie Rödel-Klee

Wir gratulieren

... zum Geburtstag

in Förtha		
am 15.11.	Frau Veronika Kroh	zum 75. Geburtstag
in Lauchröden		
am 18.11.	Frau Ursula Berg	zum 85. Geburtstag
am 18.11.	Herrn Joachim Nisius	zum 70. Geburtstag
am 26.11.	Herrn Werner Häring	zum 90. Geburtstag
in Marksuhl		
am 16.11.	Frau Dorothea Herbst	zum 75. Geburtstag
am 17.11.	Herrn Rolf Köhler	zum 75. Geburtstag
in Oberellen		
am 17.11.	Frau Ursula Pittrich	zum 70. Geburtstag
in Wolfsburg-Unkeroda		
am 22.11.	Frau Eva-Maria Nennstiel	zum 102. Geburtstag



Kirchliche Nachrichten

Ev.-Luth. Kirchgemeinden des Pfarramtsbereiches Marksuhl-Eckardtshausen

Ev. Pfarramt Marksuhl-Eckardtshausen:
Pastorin Sander
Marksuhl, Pfarrgässchen 4, 99834 Gerstungen
Tel. 036925-60334
marksuhl@kirchenkreis-eisenach.de
Montag: freier Tag der Pastorin



**Liebe Gemeindemitglieder,
entsprechend der neuen Vereinbarungen zum
Infektionsschutz ist auch für unsere Gemein-
dearbeit wieder mit erheblichen Einschrän-
kungen zu rechnen.**

**Bitte beachten Sie daher immer die aktuellen Aushänge in den
Schaukästen der Kirchgemeinden.**

**Besondere Hygieneauflagen müssen bei Gottesdiensten weiterhin
beachtet werden.**

Bitte bringen Sie daher immer Ihren Mundschutz mit!!

Sonntag, den 15. November 2020 Volkstrauertag:

11.00 Uhr Gottesdienst mit Verstorbenengedenken
in Eckardtshausen, am Lindenplatz 1

13.00 Uhr Gottesdienst mit Verstorbenengedenken
in der St.-Annen-Kirche Burkhardtroda

Sonntag, den 22. November 2020 Ewigkeitssonntag:

09.30 Uhr Gottesdienst mit Verstorbenengedenken
in der Erlöserkirche Wolfsburg-Unkeroda

14.00 Uhr Gottesdienst mit Verstorbenengedenken
in der St.-Hubertus-Kirche Marksuhl

Sonntag, den 29. November 2020 1. Advent:

09.30 Uhr Musikalische Andacht zum Advent mit dem
Posaunenchor
in der St.-Hubertus-Kirche Marksuhl
(Termin steht noch nicht endgültig fest)

11.00 Uhr Gottesdienst
in Eckardtshausen, am Lindenplatz 1

Aus dem Gemeindeleben:

In diesen schwierigen Corona-Zeiten sind die Ausgaben in unseren
Gemeinden nicht weniger geworden, die Kollekten in den begrenzten
Gottesdiensten aber zum Teil weggebrochen. Bitte prüfen Sie, ob Sie
in diesem Jahr schon Ihren Gemeindebeitrag entrichtet haben bzw.
überweisen Sie Ihren Beitrag auf die folgenden Bankverbindungen:

Kirchgemeinde Marksuhl:
Kontoinhaber: Ev. Kirchgemeinde Marksuhl
IBAN: DE 94 8206 4088 0001 0101 07

Kirchgemeinde Burkhardtroda:
Kontoinhaber: Ev. Kirchgemeinde Burkhardtroda
IBAN: DE 58 8206 4088 0002 7001 07



Die Gemeindemitglieder in Eckardtshausen und Wolfsburg-Unkeroda
erhalten wie gewohnt Ihren Gemeindebeitragsbrief.

Konfirmandenunterricht:

**jeweils 14-tägig im Haus der Begegnung Marksuhl, Pfarrgässchen
4a**

für den gesamten Pfarramtsbereich

Klasse 8: Mittwoch, den 25.11.2020 von 16.45 - 18.30 Uhr
Klasse 7: Dienstag, den 24.11.2020 von 14.30 - 16.15 Uhr

Christenlehre:

Freitag, den 13.11.20 von 15.15 - 16.30 Uhr
am Lindenplatz 1 in Eckardtshausen

*Manchmal kann es kurzfristig zu Änderungen kommen.
Bitte beachten sie auch die örtlichen Aushänge in den Schaukästen*

Ihre Pastorin Sander

Evangelische Kirchgemeinden Gerstungen, Neustädt, Sallmannshausen und Untersuhl

www.kirchenkreis-eisenach-gerstungen.de:

offene Kirche für Stille, Gespräch oder Gebet:
donnerstags 15.00-17.00 Uhr in der Kath. Herz-Jesu
Kirche, Wilhelmstr. 82;



Die Glocken der Katharinenkirche, Erlöserkirche,
Marienkirche und Rundkirche läuten werktags zum
kurzen stillen Gebet im Alltag, sowie je sonnabends
15 Uhr zum Einläuten des Sonntags.

Sonntag, 15. November

10:30 Uhr Untersuhl: Gedenkfeier zum Volkstrauertag auf dem
Friedhof mit der Gemeinde Gerstungen und Prädikantin
Frau Janus zur Andacht

Wölfterode und Blankenbach (Hessen): Der Posaunen-
chor Blankenbach-Neustädt, Leitung: Bernd Göpel,
wirkt am Volkstrauertag zu den open air Andachten
mit.

Freitag, 20. November

10:00 Uhr Gottesdienst im Pflegezentrum Gerstungen, Orgel: Kan-
torin Frau G. Hofmann

Sonntag, 22. November

09:30 Uhr Rundkirche Untersuhl: Gottesdienst, Orgel: Frau A.
Stunz

10:30 Uhr Katharinenkirche Gerstungen: Gottesdienst, Orgel: Frau
A. Stunz

14:00 Uhr Marienkirche Sallmannshausen: Gottesdienst, der Po-
saunenchor Neustädt/Blankenbach, Leitung: Herr B.
Göpel, wirkt mit;

15:00 Uhr Erlöserkirche Neustädt: Gottesdienst, der Posaunenchor
Neustädt/Blankenbach, Leitung: Herr B. Göpel, wirkt
mit;

Sonntag, 29. November (1. Advent)

09.30 Uhr Hubertuskirche Marksuhl: Musikalische Andacht zum
Advent mit dem Posaunenchor (anschl.)

10.45 Uhr Katharinenkirche Gerstungen: Musikalische Andacht
zum Advent mit dem Posaunenchor

Montag, 30. November

14.30 Uhr Sallmannshausen: Gemeindenachmittag im Advent
(DGH) mit Neustädt (Mitfahrgelegenheit Neustädt um
14:15 Uhr an der Bushaltestelle)

beiden Sonder-Ausstellungen. Die Vorgängerin im Amt erläuterte die
Entstehung und Gestaltung der Luther-Tafel 2017. Dabei würdigte Do-
ris Drude entscheidende Förderer des Denkmals: Bürgermeisterin Sylvia
Hartung, Künstlerin Anette Scheffel, die Leiterin der Theatergruppe
Jana Freiberg, Harry Weghenkel, den Kultur- und Heimatverein u.a.
Festliche Klänge des Posaunenchores Gerstungen-Marksuhl, Leitung:
Kantorin Frau Gisela Hofmann, luden die Anwesenden zum Mitsingen
ein. So berührte der Choral:

Der ewigreiche Gott
woll uns bei unserm Leben
ein immer fröhlich Herz
und edlen Frieden geben
und uns in seiner Gnad
erhalten fort und fort
und uns aus aller Not
erlösen hier und dort.

und abschließend das Volkslied, welches bei vielen als die heimliche
Nationalhymne der DDR galt:

Die Gedanken sind frei,
wer kann sie erraten,
sie fliehevorbei
wie nächtliche Schatten.
Kein Mensch kann sie wissen,
kein Jäger erschießen,
es bleibt dabei:
die Gedanken sind frei.

Ich denke, was ich will,
und was mich beglückt,
doch alles in der Still,
und wie es sich schicket.
Mein Wunsch und Begehren
kann niemand verwehren,
es bleibt dabei:
die Gedanken sind frei.

Und sperrt man mich ein
im finsternen Kerker,
das alles sind rein
vergebliche Werke;
denn meine Gedanken
zerreißen die Schranken
und Mauern entzwei:
die Gedanken sind frei.

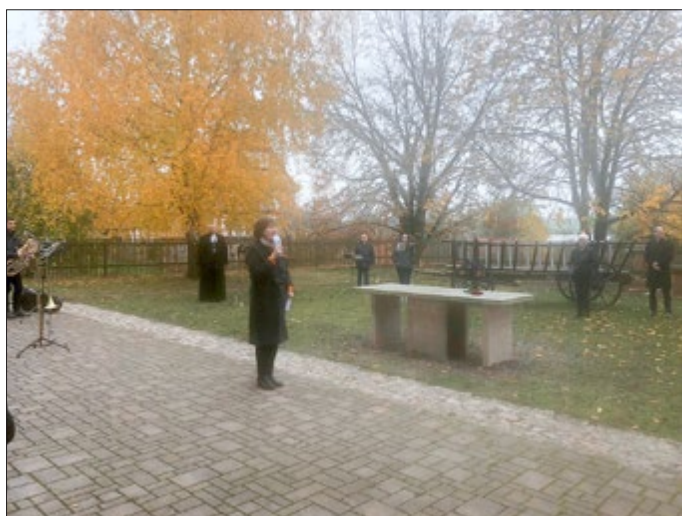
Der Segen des Regionalbischofs Dr. Christian Stawenow wurde zum
Weggeleit den Anwesenden, darunter der Ehrenbürgermeister der Ge-
meinde Gerstungen Manfred Schramm, sowie für den Ort und die Re-
gion.

„Den Opfern von Krieg und Gewalt“ - Gedenken zum Volkstrauertag

Zum Volkstrauertag gedenken wir der Toten der Kriege und der Opfer
der Gewaltherrschaften dieser Welt. An den Mahnmalen der Orte erin-
nern Kränze der Gemeinde Gerstungen daran. Zur zentralen Gedenkfeier
für die Opfer von Krieg und Gewalt wird auf den Friedhof Untersuhl
eingeladen!

Gedenktag der Entschlafenen am Totensonntag

Zur Erinnerung an die Verstorbenen wird am 22. November der letzte
Sonntag im Kirchenjahr begangen. In öffentlichen Gottesdiensten un-
serer Kirchgemeinden wird ihnen und der Angehörigen im Gebet mit
Musik und Glockengeläut gedacht. Zum ehrenden Gedenken in unseren
Kirchen und im Pflegeheim wird herzlich eingeladen! Orgelmusik und
Posaunenchor erklingen.



Gedenktag der Reformation in Gerstungen: „Der Glaube ist der Anfang aller guten Werke“

„Es war ein sehr schöner Gottesdienst besonders mit dem Teil an
der Luther-Tafel.“ - so das Resümee einer Besucherin über den zu-
rückliegenden Gedenktag der Reformation in Gerstungen. Nach dem
anregenden ersten Teil in der beheizten Katharinenkirche zogen die
zahlreichen Besucher der Region an die Luther-Tafel im Schlosshof.
Hier erinnerte die Leiterin des Werratalmuseums Katharina Dötterl am
diesjährigen Schließtag an Höhepunkte dieses sehr besonderen Jahres
u.a. mit dem Angebot für Schüler in einer Sommerferienwoche und den

Gottes Blick schaut voll Liebe auf das Leben
eines jeden Menschen.
Wenn wir die Augen schließen,
wird er sie wieder öffnen,
zu schauen Gottes Licht und Glanz
in seiner Herrlichkeit.

Annedore Großkinsky

Kirchenchor Gerstungen-Untersuhl pausiert in diesem Jahr

Wunderbarer Chorgesang mit der christlichen Hoffnung stellvertretend für die Gemeinde - das vermissen unsere Kirchengemeinden. Seit März pausiert der Kirchenchor Gerstungen-Untersuhl, Leitung: Kantorin Frau G. Hofmann, in diesem sehr besonderen Jahr. Es finden keine Singstunden statt. Die Umstände lassen es nicht zu. So entfallen gemeinsame Musik, gute Gespräche, besinnliche Andacht und fröhliche Gemeinschaft: kein Singen in unseren Kirchen und im Pflegeheim zu Ostern, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, Matinee im Sommer, Erntedank, Totensonntag, Adventssingen und Weihnachten sowie auf Wunsch zu christlichen Bestattungen. Nach der gemeinsamen Beratung zuletzt pausiert der Chor weiterhin auf unbestimmte Zeit. Das ist bedauerlich und verständlich. Vielen Dank allen ehrenamtlich Mitwirkenden, Familienangehörigen und der Chorleiterin Kantorin Frau Hofmann! Bleiben Sie gesund! Ob es irgendwann mal in der Singstunde weitergehen wird? Wir wissen es nicht und legen es in Gottes Hand. Auf jeden Fall freuen wir uns auf das traditionelle „Bratapfelessen“ des Chores im Advent mit Ehepaar Ortrud und Peter Galle!

Termine unserer Kirchengemeinden im Internet:

<https://www.kirchenkreis-eisenach-gerstungen.de/gemeinden/gerstungen/>

Büro unserer Kirchengemeinden

An der Kirche 6, 99834 Gerstungen

Tel: (03 69 22) 2 02 96,

eMail: gerstungen@kirchenkreis-eisenach.de

Ev.-Luth. Pfarramt Oberellen

Kirchengemeinden Förtha, Oberellen, Unterellen und Lauchröden

Pfarrer Dr. Michael Beyer

Pfarrbüro: Friedensteinstr. 46,
99834 Gerstungen/OT Oberellen
Privat:

Schulplan 1, 99817 Eisenach/OT Neuenhof

Erreichbar unter: 036925/27533

und im Büro in der Sprechzeit des Pfarrers:

Dienstags von 17.00 Uhr - 18.00 Uhr

Mittwochs von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

Am Montag ist der dienstfreie Tag des Pfarrers;

für seelsorgerliche Notfälle ist er natürlich dennoch erreichbar.

Die Kirchrechnerin Frau Anacker ist freitags von 10.00 Uhr - 12.30 Uhr im Büro des Pfarramtes in Oberellen.

E-Mail: oberellen@kirchenkreis-eisenach.de



Gottesdienste und Veranstaltungen

Herzliche Einladung zu folgenden Gottesdiensten:

Sonntag, 15.11.2020 (Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres)

09.30 Uhr Gottesdienst/Kirche Förtha
11.00 Uhr Gottesdienst/Kirche Oberellen
14.00 Uhr Gottesdienst mit Gedenken der verstorbenen Gemeindeglieder des letzten Kirchenjahres und Verlesen ihrer Namen
anschließend Gedenken der Opfer von Krieg und Gewalt am Kriegerdenkmal an der Kirche (Chr. Bremer)/St. Martinskirche Lauchröden

Sonntag, 22.11.2020 (Ewigkeitssonntag)

09.30 Uhr Gottesdienst mit Gedenken der verstorbenen Gemeindeglieder des letzten Kirchenjahres und Verlesen ihrer Namen (Chr. Bremer)/Kirche Oberellen
09.30 Uhr Gottesdienst mit Gedenken der verstorbenen Gemeindeglieder des letzten Kirchenjahres und Verlesen ihrer Namen/Dreifaltigkeitskirche Unterellen
11.00 Uhr Gottesdienst mit Gedenken der verstorbenen Gemeindeglieder des letzten Kirchenjahres und Verlesen ihrer Namen/Kirche Förtha
15.00 Uhr Ökumenische Andacht auf dem Friedhof Oberellen

Sonntag, 29.11.2020 (1. Advent)

09.30 Uhr Gottesdienst/Kirche Förtha
11.00 Uhr Gottesdienst/Kirche Oberellen

Aus unseren Familien

Das Fest der Goldenen Hochzeit begingen in Förtha:

Ingo Batz und Margit, geb. Schulz

Die Kirchengemeinde Förtha wünscht von Herzen Gottes Segen für den weiteren Lebensweg.

Christenlehre, Konfirmandenzeit und Vorkonfirmandenzeit

Im November findet aufgrund der Corona-Bestimmungen keine Christenlehre und auch kein Konfirmanden- bzw. Vorkonfirmandenunterricht statt!

Arbeitseinsatz Friedhof Oberellen

Am Samstag, 14.11.2020, findet um 10.00 Uhr unser diesjähriger Einsatz zur Pflege und Reinigung des Friedhofes statt.

Allen denen es möglich ist, sind zur Unterstützung und Mithilfe eingeladen.

Der Gemeindegemeinderat Oberellen

Änderung der Bankverbindung Kirchengemeinde Förtha

Liebe Gemeindeglieder aus Förtha,

die Bankverbindung unserer Kirchengemeinde hat sich geändert.

Wir bitten daher, die Überweisungen von Kirchgeld und Spenden von nun an auf folgendes Konto zu tätigen:

VR-Bank Eisenach-Ronshausen eG
IBAN: DE82 8206 4088 0001 1211 404
BIC: GENODEF1ESA

Herzlich grüßt

Ihr

Pfarrer Dr. Michael Beyer



**Evangelisch-Freikirchliche
Gemeinde Oberellen**

www.efg-oberellen.de

im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.

EFG Oberellen - Kapellenstraße 16 - 99834 Gerstungen
Tel. 036925-61663 - <http://www.efg-oberellen.de>

Gottesdienste:

- am Sonntag, 15.11.2020 um 10:00 Uhr
- am Sonntag, 22.11.2020 um 10:00 Uhr
- um 15:00 Uhr - Ökumenische Andacht zum Ewigkeitssonntag auf dem Obereller Friedhof

Zum Nachdenken

Um ein bisschen glücklich zu sein,
ein bisschen Himmel auf Erden zu haben,
musst du dich mit dem Leben versöhnen, mit deinem eigenen Leben,
wie es nun einmal ist.
Du musst Frieden machen mit deiner Arbeit, mit den Grenzen deiner Brieftasche,
mit deinem Gesicht, das du dir nicht ausgesucht hast.
Du musst Frieden machen mit den Menschen um dich herum ...

Phil Bosmans

Katholischen Christen für Gerstungen in Coronazeiten:

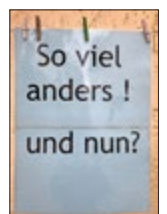
nach - Denk - lich:

Vielleicht vernehmen wir gerade jetzt die leiseren Stimmen in uns selbst, der anderen, der Natur, eines Buches, gar eines Gottes, der uns in alldem etwas zuraunen möchte(n).

im November auf unserer Leine!
Halten Sie an! Nehmen Sie teil:

Ihr(e) Bemerkung(en) dazu! in den Briefkasten!
(rechts an der Kirchenseite)

Es ist Platz für Ihre Einfälle! Sie sind wichtig! In Gerstungen findet - wegen Corona erst im Dezember - am 01. Dezember 19.00 Uhr in unserem Gemeindehaus dieser Gesprächsabend als Abschluss statt.



Donnerstag, den 19. November

von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr: nicht nur die Tür ist offen - Sie auch?! Für andere Anwesende?

Sonntag, den 22. November 14.00 Uhr:

an diesem letzten Sonntag: „Kommt her, die ihr von meinem Vater gesegnet seid, nehmt das Reich in Besitz, das seit der Erschaffung der Welt für euch bestimmt ist.“ Jesus

Donnerstag, den 26. November:

wie jeden Donnerstag von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr!
Mit - (einander) teilen!



Vereinsnachrichten

AWO Ortsverein Gerstungen



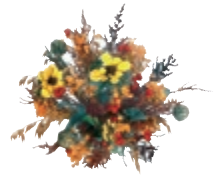
Geburtstagskinder im Monat November

Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag und vor allem Gesundheit und persönliches Wohlergehen in dieser Zeit.

Frau Johanna Schweitzberger
Frau Edelgard Siegmund
Frau Marlenen Schölzel
Frau Christa Semisch

Frau Karin Köhler
Frau Anna Bönnhardt
Frau Margot Wetterau

**Ihr Vorstand des AWO
Ortsverein Gerstungen**



Förderverein der Grundschule Förtha

ABSAGE der 12. Öffentlichen Mitgliederversammlung des Schulfördervereins der GS Förtha e.V.

Aufgrund der aktuellen Lage und den geltenden Corona-Bestimmungen ist es dem Förderverein der Grundschule Förtha zurzeit nicht möglich die für den 17.11.2020 angekündigte Mitgliederversammlung durchzuführen.



Vorstand Schulförderverein

Marksuhrer Förderverein „Groß für Klein“ e. V.

SchLaue FeRIen



Herbstferienkurs „saubere Umwelt“



**Das traurige
Gesamtfazit:**

Vielen herzlichen
Dank an alle
Kinder, Eltern,
Vereinsmitglieder,
den AZV & Fr. Günther
für die schönen Stunden - es hat uns
ALLEN sehr viel Spaß gemacht.



**Das Abschluss-
Highlight an der GS Förtha**



Bibliotheksnachrichten

Schließung der Gemeindebibliothek Gerstungen am 24.11.2020

Die Gemeindebibliothek Gerstungen bleibt am Dienstag, den 24. November 2020, wegen Arbeiten am Computersystem geschlossen.

Die Bibliotheksdatenbanken von Gerstungen und Marksuhl werden an diesem Tag zu einer gemeinsamen Datenbank zusammengeführt. Ab Donnerstag, den 26.11.2020, ist die Ausleihe an beiden Standorten wieder zu den bekannten Öffnungszeiten möglich.

Für Nutzer der Onleihe kann es im Zusammenhang mit der Fusion der Datenbanken möglicherweise zu Beeinträchtigungen kommen. Bitte beachten Sie weitere Hinweise auf der Startseite des Internet-Kataloges Findus Ihrer Bibliothek.

Keine Mobile Ausleihe in der Grundschule Förtha im November

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen in der Corona-Pandemie findet **im November 2020 keine mobile Ausleihe in der Grundschule Förtha** statt. Alle von den Schülerinnen und Schülern entliehenen Medien werden durch die Bibliothek vorsorglich zunächst **bis zum 03.12.2020** verlängert, so dass ihnen keine Versäumnisentgelte entstehen.

Die Bibliothekseinrichtungen in Gerstungen und Marksuhl bleiben geöffnet.

Wer entlehene Medien zurückgeben und neue ausleihen möchte, kann dies zu den bekannten Öffnungszeiten unter Beachtung der Infektionsschutzregeln tun.

Veranstaltungen

Persönlich
Fair.
Sicher.
gemeinnützige GmbH

Blutspende

Lauchröden

Do, 19. 11. 20

16:30 - 19:00 Uhr

Dorfgemeinschaftshaus Eisenacher Str. 4

Gültigen Personalausweis/Reisepass mitbringen (sofern vorhanden Blutspenderpass)
Stammzellspender werden - Ihre Fragen beantwortet unser Team vor Ort

Institut für Transfusionsmedizin Suhl gGmbH
Albert-Schweitzer-Straße 13 · 98127 Suhl
Telefon 03681 373-0 · Fax 03681 373-144
www.blutspendesuhl.de

Verschiedenes

Schließung Hallenbad Herleshausen

Aufgrund der neuen Verordnungen zur Eindämmung des Corona-Virus müssen wir erneut das Hallenbad Herleshausen zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger

**bis voraussichtlich
Montag, 30. November 2020
schließen.**

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Bei Fragen wenden sie sich bitte an die Gemeinde Herleshausen Tel. 05654/9895-0 oder an das Hallenbad Herleshausen Tel. 05654/6363.

Herleshausen, den 29.10.2020

**Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Herleshausen**

Tiere suchen ein Zuhause

Fundkater



Schwarzer Kater(?) ca. 9-12 Monate, an Menschen gewöhnt und recht zutraulich, sucht seit ca. September ein neues Zuhause mit Freigang. Fundort Campingplatz Altenberger See.



Impressum

Amtsblatt der Einheitsgemeinde Gerstungen

Herausgeber: Einheitsgemeinde Gerstungen

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen Teil: die Bürgermeisterin

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Stefanie Barth, erreichbar unter Tel.: 0178/3161148, E-Mail: s.barth@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreislite. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: 14-täglich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.